## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3489/89 DES RATES

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

vom 21. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 (2), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen (3) ist ein Kontingent für die Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer eröffnet worden.

Es ist ein unvorhergesehener zusätzlicher Ausfuhrbedarf aufgetreten; das derzeitig festgesetzte Kontingent reicht nicht aus, um diesen Bedarf zu decken.

Die derzeitige Lage am Weltmarkt für kupferhaltige Stoffe erlaubt eine Aufstockung des Kontingents.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzte Ausschuß wurde angehört -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 15

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 erhält folgende Fassung:

## "Artikel 2

Für das Jahr 1989 werden folgende Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
ex 2620	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegie- rungen	28 500
ex 7404'00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	47 <b>4</b> 30"

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

Im Namen des Rates Der Präsident J. PELLETIER

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25. (²) ABl. Nr. L 211 vom 20. 7, 1982, S. 1. (²) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 53.